

# Satzung der Schachfreunde Riedlingen e.V.

(Stand 26.07.2019)



Hinweis:

Damit die Satzung lesbar bleibt wurde auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich oder weiblich formuliert sind, gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname ist Schachfreunde Riedlingen.  
Der Verein ist 1950 gegründet worden und wurde 1986 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riedlingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Riedlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB als verbindlich an.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Vorstandschaft kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, welche diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied der Vorstandschaft delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einem der gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Weitere Bestimmungen zum Stimmrecht, aktiven und passiven Wahlrecht siehe unter § 9 Abs. 6.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 4 Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
(siehe Beitragszahlungsbedingungen)
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem doppelten Jahresbeitrag.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Vorstandschaft ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe Beitragszahlungsbedingungen) schriftlich zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist zulässig (siehe Beitragszahlungsbedingungen).
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (auch mündlich) mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim ersten Vorsitzenden Widerspruch einlegen und an die nächste Hauptversammlung appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist.

Bei rechtzeitig eingelegter Berufung entscheidet dann die nächste Hauptversammlung endgültig über den Ausschließungsbeschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Die Vereinsjugend

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Hauptversammlungstermin in Textform nach § 126 b BGB an alle Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.
4. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende

Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.  
Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.  
Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Bei Wahlen wird offen oder durch Akklamation abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahl der Vorstandschaft
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und die Art des Einzugs, und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, z.B. einer Spielordnung, Geschäftsordnung,
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## § 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:
  - a) der erste Vorsitzende,
  - b) der zweite Vorsitzende (= stellvertretende Vorsitzende),
  - c) der Spielleiter,
  - d) der Kassenwart,
  - e) der Schriftführer,
  - f) der Pressewart,
  - g) der Jugendleiter,
  - h) Beisitzer (für Sonderaufgaben)
  
  - i) der Jugendsprecher (wird von der Jugendvollversammlung gewählt)
  - j) die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften (diese werden von den Spielern der jeweiligen Mannschaft gewählt)
  
2. Die Mitglieder a – h der Vorstandschaft werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  
3. Die Vorstandschaft führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  
4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.  
Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
  

Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

  
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

## **§ 12 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend im Verein ist als 'Vereinsjugend im Schachverein Schachfreunde Riedlingen' organisiert.
2. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung (§ 6 Jugendordnung) beschlossen und von der Vereinsvorstandschaft bestätigt wird.

## **§ 13 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen (z.B. eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Spielordnung, Geschäftsordnung und dgl.) geben. Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die von der Vorstandschaft zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und von der Vorstandschaft zu bestätigen ist.

## **§ 14 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Die Vorstandschaft kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250 € je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziff. 4 der Satzung

## **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 16 Datenschutz**

1. Der Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ist ein wichtiges Anliegen für den Verein und seine Organe.
2. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen und Regelungen sind in der Datenschutzordnung der Schachfreunde Riedlingen festgelegt.
3. Die Datenschutzordnung und etwaige Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- Die bisherige Satzung trat nach ihrer Verabschiedung durch die Hauptversammlung vom 23.06.1986 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Die Hauptversammlung vom 05.06.1992 hat die Satzung von 1986 in einigen Punkten geändert.
- Die Hauptversammlung vom 03.05.2013 hat die Satzung von 1992 in einigen Punkten geändert/ergänzt (Angleichung an die Mustersatzung des WLSB).
- Die Hauptversammlung vom 26.07.2019 hat die Satzung von 2013 in einigen Punkten geändert (u.a. Einrichtung des Vereinsorgans Vorstandschaft, wofür das Organ Ausschuss entfällt, Präzisierung hinsichtlich Jugendordnung, Datenschutzordnung) und ersetzt die bisherige Satzung. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister am 11.09.2019 in Kraft.

Riedlingen, den 26.07.2019